



Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
431.	Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Bahnübergang Kampstraße in Heinsberg –	Seite 269	438. Genehmigungsverfahren gemäß KrW-/AbfG und UVPG – Kreis Düren, Deponie Inden – Seite 274
432.	Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Bahnübergang Siemensstraße in Heinsberg –	Seite 270	439. Genehmigungsverfahren der Firma Bayer MaterialScience AG, Dormagen, Verlegung der Erörterungstermine für die Salzsäure-/HCl-Anlage und die VBD-Anlage Seite 275
433.	Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 26. August 2011	Seite 270	440. Genehmigungsantrag gemäß BImSchG Firma Heinr. Aug. Schoeller Söhne GmbH & Co. KG, Kreuzauer Straße 18, D-52355 Düren Seite 275
434.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Düren, vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Spelthahn und der Stadt Linnich vertreten durch Herrn Bürgermeister Wolfgang Witkopp über die Bearbeitung der Beihilfen in Krankheits-/Geburts- und Todesfällen	Seite 271	441. Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Firma KCG Knapsack Cargo GmbH im Chemiepark Knapsack – Auslegung – Seite 276
435.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Düren, vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Spelthahn und der Gemeinde Aldenhoven vertreten durch Herrn Bürgermeister Lothar Tertel über die Bearbeitung der Beihilfen in Krankheits-/Geburts- und Todesfällen	Seite 273	442. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG Firma Kemira Germany GmbH, Standort Dormagen – Auslegung – Seite 277
436.	Vermessungsgenehmigung I/Erlöschung Dipl.-Ing. Peter Teusner ./ Dipl.-Ing. Joachim Teusner	Seite 274	C
437.	Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Kurt Robens ./ VT Jens Ebeling	Seite 274	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
			443. Jahresabschluss und Prüfungsvermerk der Oberbergischen Aufbau GmbH, Gummersbach Seite 278
			444. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels Seite 279
			445. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Seite 279
			446. Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen Seite 280
			447. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 280
			E
			Sonstige Mitteilungen
			448. Liquidation Seite 280
			449. Literaturhinweis Seite 280

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

431. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Bahnübergang Kampstraße in Heinsberg –

Die Rurtalbahn GmbH hat am 12. August 2011 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen

Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Änderung des Banübergangs Kampstraße in Heinsberg im Rahmen der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2542 Lindern – Heinsberg gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 19. August 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-8/11

Im Auftrag
gez.: Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2011, S. 269

432. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Bahnübergang Siemensstraße in Heinsberg –

Die Rurtalbahn GmbH hat am 12. August 2011 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Änderung des Bahnübergangs Siemensstraße in Heinsberg im Rahmen der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2542 Lindern – Heinsberg gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 19. August 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-9/11

Im Auftrag
gez.: Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2011, S. 270

433. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 26. August 2011

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), sowie der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963), haben der Kreistag des Kreises Euskirchen in seiner Sitzung am 20. Juli 2011, der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 14. Juli 2011 und der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 7. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Die Überschrift des § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Rechtsform, Träger, Name, Sitz und Siegel“

2. § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel. Das Siegel weist einen Durchmesser von ca. 38 mm auf und enthält das Emblem der „PrimeSite Rhine Region“ mit der Umschrift „LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts“. Über dem Emblem befindet sich der Zusatz „Siegel“, darunter zur Kennzeichnung eine Zahl in Spiegelstrichen (Muster siehe Anlage 1 zu dieser Satzung).“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital beträgt 10 000,- € (in Worten: zehntausend €). Hierauf leistet die Stadt Euskirchen eine Stammeinlage in Höhe von 5000,- €, der Kreis Euskirchen in Höhe von 3000,- € und die Gemeinde Weilerswist in Höhe von 2000,- €.“

4. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.“

5. § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands sowie für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. Die individualisierte

Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 Satz 2 GO NRW.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Euskirchen, den 25. Juli 2011

Vertretungsberechtigter
Beamter gemäß § 43 Abs. 1
KrO NRW

gez.: Günter Rosenke
Landrat

gez.: Johannes Adams
Geschäftsbereichsleiter

Euskirchen, den 5. August 2011

Vertretungsberechtigter
Beamter gemäß § 64 Abs. 1
GO NRW

gez.: Dr. Uwe Friedl
Bürgermeister

gez.: Klaus Schmitz
Stadtkämmerer

Weilerswist, den 10. August 2011

Vertretungsberechtigter
Beamter gemäß § 64 Abs. 1
GO NRW

gez.: Peter Schlösser
Bürgermeister

gez.: Alexander Eskes
Beigeordneter

Anlage 1 zur Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts“



Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 7. Juli 2011, der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 14. Juli 2011 sowie der Kreistag des Kreises Euskirchen in seiner Sitzung am 20. Juli 2011 haben gemäß § 27 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) übereinstimmend die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 14. Mai 2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 25. Mai 2009, beschlossen.

Die so beschlossene Änderung der Unternehmenssatzung wird hiermit gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 27 Abs. 6 Satz 3, § 27 Abs. 4 Satz 2 und § 27 Abs. 5 Satz 1 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Unternehmenssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 26. August 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.4 – LEP AÖR

Im Auftrag
gez.: Ballast

ABl. Reg. K 2011, S. 270

434. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Düren, vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Spelthahn und der Stadt Linnich vertreten durch Herrn Bürgermeister Wolfgang Witkopp über die Bearbeitung der Beihilfen in Krankheits-/Geburts- und Todesfällen

Zwischen dem Kreis Düren und der Stadt Linnich wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Kreis Düren führt als „Beihilfestelle für den Kreis Düren“ gemäß § 23 Abs. 1, 2. HS, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW im Namen und im Auftrag der Stadt Linnich die Bearbeitung der Beihilfeanträge der Bediensteten und der Versorgungsempfänger der Stadt Linnich durch.

§ 2

(1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Kreis Düren durch die Stadt Linnich mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale errechnet sich aus einem zeitanteil von 44,26 Minuten pro Beihilfeantrag an der Summe „Kosten eines Arbeitsplatzes“ des jeweils aktuellen KGSt Berichts. Zu Grunde gelegt werden die Personalkostentabelle für EG 8 und die Sachkostenpauschale. Der so errechnete Pauschalbetrag wird jährlich angepasst und kaufmännisch auf ganze Euro gerundet.

Die Fallpauschale beträgt für das Jahr 2011 25,00 € je beschiedenen Beihilfeantrag und beinhaltet sämtliche Kosten der Bescheiderstellung.

(2) Nicht in der durch die Stadt Linnich gezahlten Pauschale enthalten sind die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von Klageverfahren. Hier erfolgt bei Bedarf eine Abrechnung auf Stundenbasis (EG 8, aktueller Satz lt. KGSt).

(3) Sollte der Kreis Düren zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Linnich zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwir-

kende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen der Betriebsprüfung.

(4) Der Kreis Düren erstellt halbjährlich zum 30. Juni und 15. Dezember jeden Jahres eine Rechnung über den im jeweiligen Abrechnungszeitraum angefallenen Erstattungsbetrag. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Kreis Düren erfolgt bis zum 15. Juli bzw. 31. Dezember des Jahres.

§ 3

(1) Der Kreis Düren stellt das erforderliche Personal, Arbeitsmittel und Räumlichkeiten für die Beihilfearbeitung bereit. Die Beihilfearbeitung schließt insbesondere die nachstehend aufgeführten Leistungen mit ein:

- persönlicher und telefonischer Service für die Beihilfeberechtigten
- Unterrichtung über Änderungen im Beihilferecht
- Genehmigungsverfahren für stationäre/ambulante Rehabilitationsmaßnahmen, ambulanten Heilkuren, ambulante psychotherapeutische Behandlungen und von nicht in der BVO aufgeführten Hilfsmitteln
- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei Zahnersatz, Kieferorthopädischen Behandlungen, privaten Krankenanstalten und speziellen Heilbehandlungen
- Erhöhung des Bemessungssatzes in Ausnahmefällen
- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege
- Erstellen von Widerspruchsbescheiden
- Durchführung von Verwaltungsstreitverfahren, Klagen etc.

(2) Der Kreis Düren übersendet der Stadt Linnich unmittelbar nach Bescheiderteilung eine Aufstellung über die auszahlenden Beihilfen. Die Beihilfen einschließlich Kosten Dritter (z. B. Gutachtergebühren) werden durch die Stadt Linnich angewiesen. Die Haushaltsrechtliche Verantwortung obliegt der Stadt Linnich.

§ 4

Die Stadt Linnich bleibt Trägerin der Aufgabe und ist insbesondere weiterhin haftungsrechtlich verantwortlich. Die Durchführung der örtlichen Prüfung obliegt weiterhin der Rechnungsprüfung für die Stadt Linnich.

§ 5

In Ergänzung dieser Vereinbarung werden sich der Kreis Düren und die Stadt Linnich über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Insbesondere:

- Transport und Lagerung der Unterlagen (Anträge, Bescheide, Beihilfeakten etc.)
- Übermittlung der für die Antragsbearbeitung relevanten Personaldaten

- Übermittlung der Aufstellung über die auszahlenden Beihilfen
- Ausgabe der Beihilfeanträge
- Gewährleistung des Datenschutzes

§ 6

Diese Vereinbarung tritt zum 1. August 2011 in Kraft, spätestens aber am Tag nach der Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Köln. Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31. Dezember 2013 geschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem Beteiligten sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, wird sie durch eine solche ersetzt, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

29. Juli 2011

Für den Kreis Düren	Für die Stadt Linnich
gez.: Wolfgang Spelthahn	gez.: Wolfgang Witkopp
Im Auftrag gez.: Peter Kaptain	Im Auftrag gez.: Hans-Josef Corsten

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Düren und der Stadt Linnich ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bearbeitung der Beihilfen in Krankheits-/Geburts- und Todesfällen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 6 Satz 1 des Vereinbarungstextes i. V. m. § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 26. August 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-359 B

Im Auftrag
gez.: Ballast

435. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Düren, vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Spelthahn und der Gemeinde Aldenhoven vertreten durch Herrn Bürgermeister Lothar Tertel über die Bearbeitung der Beihilfen in Krankheits-/Geburts- und Todesfällen

Zwischen dem Kreis Düren und der Gemeinde Aldenhoven wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Kreis Düren führt als „Beihilfestelle für den Kreis Düren“ gemäß § 23 Abs. 1, 2. HS, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW im Namen und im Auftrag der Gemeinde Aldenhoven die Bearbeitung der Beihilfeanträge der Bediensteten und der Versorgungsempfänger der Gemeinde Aldenhoven durch.

§ 2

(1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Kreis Düren durch die Gemeinde Aldenhoven mit einer Fallpauschale erstattet. Die Fallpauschale errechnet sich aus einem Zeitanteil von 44,26 Minuten pro Beihilfeantrag an der Summe „Kosten eines Arbeitsplatzes“ des jeweils aktuellen KGSt Berichts. Zu Grunde gelegt werden die Personalkostentabelle für EG 8 und die Sachkostenpauschale. Der so errechnete Pauschalbetrag wird jährlich angepasst und kaufmännisch auf ganze Euro abgerundet.

Die Fallpauschale beträgt für das Jahr 2011 25,00 € je beschiedenen Beihilfeantrag und beinhaltet sämtliche Kosten der Bescheiderstellung.

(2) Nicht in der durch die Gemeinde Aldenhoven gezahlten Pauschale enthalten sind die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von Klageverfahren. Hier erfolgt bei Bedarf eine Abrechnung auf Stundenbasis (EG 8, aktueller Satz lt. KGSt).

(3) Sollte der Kreis Düren zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird dieser der Gemeinde Aldenhoven zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen der Betriebsprüfung.

(4) Der Kreis Düren erstellt halbjährlich zum 30. Juni und 15. Dezember jeden Jahres eine Rechnung über den im jeweiligen Abrechnungszeitraum angefallenen Erstattungsbetrag. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Kreis Düren erfolgt bis zum 15. Juli bzw. 31. Dezember des Jahres.

§ 3

(1) Der Kreis Düren stellt das erforderliche Personal, Arbeitsmittel und Räumlichkeiten für die Beihilfearbeitung bereit. Die Beihilfearbeitung schließt insbesondere die nachstehend aufgeführten Leistungen mit ein:

- persönlicher und telefonischer Service für die Beihilfeberechtigten
- Unterrichtung über Änderungen im Beihilferecht
- Genehmigungsverfahren für stationäre/ambulante Rehabilitationsmaßnahmen, ambulanten Heilkuren,

ambulante psychotherapeutische Behandlungen und von nicht in der BVO aufgeführten Hilfsmitteln

- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei Zahnersatz, Kieferorthopädischen Behandlungen, privaten Krankenanstalten und speziellen Heilbehandlungen
- Erhöhung des Bemessungssatzes in Ausnahmefällen
- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege
- Erstellen von Widerspruchsbescheiden
- Durchführung von Verwaltungsstreitverfahren, Klagen etc.

(2) Der Kreis Düren übersendet der Gemeinde Aldenhoven unmittelbar nach Bescheiderteilung eine Aufstellung über die auszahlenden Beihilfen. Die Beihilfen einschließlich Kosten Dritter (z. B. Gutachtergebühren) werden durch die Gemeinde Aldenhoven angewiesen. Die Haushaltsrechtliche Verantwortung obliegt der Gemeinde Aldenhoven.

§ 4

Die Gemeinde Aldenhoven bleibt Trägerin der Aufgabe und ist insbesondere weiterhin haftungsrechtlich verantwortlich. Die Durchführung der örtlichen Prüfung obliegt weiterhin der Rechnungsprüfung für die Gemeinde Aldenhoven.

§ 5

In Ergänzung dieser Vereinbarung werden sich der Kreis Düren und die Gemeinde Aldenhoven über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Insbesondere:

- Transport und Lagerung der Unterlagen (Anträge, Bescheide, Beihilfeakten etc.)
- Übermittlung der für die Antragsbearbeitung relevanten Personaldaten
- Übermittlung der Aufstellung über die auszahlenden Beihilfen
- Ausgabe der Beihilfeanträge
- Gewährleistung des Datenschutzes

§ 6

Diese Vereinbarung tritt zum 1. August 2011 in Kraft, spätestens aber am Tag nach der Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Köln. Die Vereinbarung wird zunächst bis zum

31. Dezember 2013

geschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem Beteiligten sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, wird sie durch eine solche ersetzt, die dem beabsichtigten Sinn

und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Für den Kreis Düren
Für die Gemeinde Aldenhoven
Aldenhoven,
den 28. Juli 2011

gez.: Wolfgang Spelthahn
Lothar Tertel
Im Auftrag In Vertretung
gez.: Peter Kaptain gez.: Josef Kaufmann

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Düren und der Gemeinde Aldenhoven ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bearbeitung der Beihilfen in Krankheits-/Geburts- und Todesfällen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 6 Satz 1 des Vereinbarungstextes i. V. m. § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 26. August 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-359 A

Im Auftrag
gez.: Ballast

Abl. Reg. K 2011, S. 273

436. Vermessungsgenehmigung I/Erlöschung Dipl.-Ing. Peter Teusner ./. Dipl.-Ing. Joachim Teusner

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/260/11

Köln, den 25. August 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Peter Teusner, Bliesheimer Straße 3, 50374 Erftstadt-Liblar, erteilte Vermessungsgenehmigung I für den Dipl.-Ing. Joachim Teusner erlischt zum 31. August 2011.

Im Auftrag
gez.: Bojandic

Abl. Reg. K 2011, S. 274

437. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Kurt Robens ./. VT Jens Ebeling

Bezirksregierung Köln
31.2.2416/261/11

Köln, den 25. August 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Kurt Robens, Kurfürstenstraße 10, 52428

Jülich, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Jens Ebeling erlischt zum 15. September 2011.

Im Auftrag
gez.: Bojandic

Abl. Reg. K 2011, S. 274

438. Genehmigungsverfahren gemäß KrW-/AbfG und UVPG – Kreis Düren, Deponie Inden –

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1.21.1(2,5)7-e

Köln, den 5. September 2011

Mit Schreiben vom 1. Juni 2011 hat der Kreis Düren gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. Jahrgang 1994, Teil I, Nr. 66, S. 2705–2728) in der derzeit geltenden Fassung die wesentliche Änderung der Deponie Inden, Gemarkung Lamersdorf, Flur 24, Flurstück Nr. 73 beantragt.

Der Antragsteller hat mit seinem Antrag Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht nach § 3e Abs. 1 Ziff. 2 entsprechend der Anlage 2 UVPG vorgelegt. In ihnen werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens anhand der vorgegebenen Kriterien dargelegt.

Der Antrag zur wesentlichen Änderung der Deponie betrifft die temporäre Umnutzung einer Teilfläche der ehemaligen Hausmülldeponie Inden zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage (Solarpark Grachtweg) auf einer Teilfläche von 10 Hektar.

Für die ehemalige Hausmülldeponie Inden des Kreises Düren besteht als Anlage nach Nr. 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. 2797) in der derzeit geltenden Fassung grundsätzlich eine UVP-Pflicht. Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die von mir durchgeführte allgemeine Vorprüfung der für das o. g. Vorhaben eingereichten Unterlagen hat zum Ergebnis, dass durch die geplante Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Erb

Abl. Reg. K 2011, S. 274

439. Genehmigungsverfahren der Firma Bayer MaterialScience AG, Dormagen, Verlegung der Erörterungstermine für die Salzsäure-/HCl-Anlage und die VBD-Anlage

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0028/11/G16-bax und
53.0035/11/G16-bax

Köln, den 5. September 2011

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. mit § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1631) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Erörterungstermine, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Firma Bayer MaterialScience AG, Dormagen, für das Vorhaben „Änderung der Salzsäure-/HCl-Anlage“ sowie für das Vorhaben „Änderung der VBD-Anlage“ in der Öffentlichen Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 23. Mai 2011 auf den 11. Oktober und 13. Oktober 2011 sowie auf den 18. Oktober und 20. Oktober 2011 festgelegt worden waren, werden auf den

5. Oktober und 7. Oktober 2011

verlegt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG konnten bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist also spätestens bis zum 13. Juli 2011. Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Gegen das Vorhaben wurden nur wenige Einwendungen erhoben. Darüber hinaus wurden sie größtenteils gemeinsam mit Einwendungen zum Genehmigungsverfahren Az.: 53.0029/11/G4-bax „Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Toluylendiisocyanat (TDI)“ erhoben. Daher sind keine separaten Termine für die Erörterungen der Einwendungen der Salzsäure-/HCl-Anlage und der VBD-Anlage erforderlich. Stattdessen werden die Einwendungen im Anschluss an die Erörterung der Einwendungen zum Genehmigungsverfahren der TDI-Anlage besprochen.

Im Auftrag
gez.: B a x m a n n

ABl. Reg. K 2011, S. 275

440. Genehmigungsantrag gemäß BImSchG Firma Heinr. Aug. Schoeller Söhne GmbH & Co. KG, Kreuzauer Straße 18, D-52355 Düren

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0079/11/0602.1-16-Wu/Moj

Köln, den 5. September 2011

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Heinr. Aug. Schoeller Söhne GmbH & Co. KG beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 6.2 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 52353 Düren, Kreuzauer Straße 18, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 1, Flurstücke 25, 27–28, 32–35, 38, 48, 115–116, 180, 182, 262, 296–297, 313–314, 318, 327–328 und 379; Flur 11, Flurstücke 14–15, 18/4, 98–99, 104–107, 110–111, 113, 115, 159–161, 163 und 165–166; Flur 62, 41, 45 und 48; Flur 71, Flurstück 34.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines LKW-Parkplatzes
- Erhöhung der Produktionskapazität auf 984 Tonnen pro Tag
- Erweiterung des Altpapierlagerplatzes.

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist schnellst möglich vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

12. September 2011 bis 11. Oktober 2011

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51,
52066 Aachen
Zimmer 3146/2
montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02 21/1 47-40 93
2. Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Wilhelmstraße 34, 52349 Düren, Zimmer 201
montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gegenüber der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV bei der unter Nr. 2 genannten Auslegungsstelle in der Zeit vom

12. September 2011

bis einschließlich den

25. Oktober 2011

schriftlich erhoben werden und müssen den Namen sowie die volle, leserliche Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders tragen, ansonsten können die Einwendungen im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Einwendungsschreiben der Antragstellerin bekannt geben. Auf Verlangen der Einwender/Innen werden deren Namen und die Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nach Nr. 4 nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

17. November 2011, ab 10.00 Uhr,

bei den Vereinigten Industrieverbänden (VIV) in der Tivolistraße 76 in 52349 Düren statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und an einem noch festzulegenden Termin weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. An der Erörterung selbst können nur diejenigen Personen teilnehmen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, sich von einem/einer Bevollmächtigten vertreten lassen.

Eine besondere Einladung zur Erörterung ergeht nicht.

First- und formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Bevollmächtigten, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: M o r j a n

ABl. Reg. K 2011, S. 275

**441. Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen
Genehmigung für die Firma KCG Knapsack
Cargo GmbH im Chemiepark Knapsack
– Auslegung –**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851-8.15-1-67/10-Hs

Köln, den 5. September 2011

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 – BGBl. III 2129 – 8–9) in der zurzeit gültigen Fassung wird das Folgende bekannt gegeben:

Der Firma KCG Knapsack Cargo GmbH wird von der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 4 BImSchG i. V. m. § 6 BImSchG und des § 2 sowie dem Anhang Nr. 8.15 Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf ihren Antrag vom 26. Juli 2010 hin die Genehmigung zur Erweiterung des Betriebs des bestehenden Container – Terminals für den zusätzlichen Umschlag von gefährlichen Abfällen auf dem Gelände des Chemiepark Knapsack in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 3665 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Erweiterung der Betriebsgenehmigung der bereits genehmigten und bestehenden Container – Terminalanlage um den Umschlag umschlossener gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle.

Die Genehmigung berechtigt die Firma KCG Knapsack Cargo GmbH dazu, in der Anlage in geschlossenen Ladeeinheiten mehr als 10 t pro Tag gefährlicher Abfälle und mehr als 100 t pro Tag nicht gefährliche Abfälle, bei maximal 2880 t pro Tag umzuschlagen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der mit ihm verbundenen und durch die sachverständigen Behörden und Dienststellen geprüften Antragsunterlagen, soweit nicht in den Nebenbestimmungen andere Festlegungen getroffen wurden. Er ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Punkt IV des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Löschwasser, Abfallwirtschaft, Verkehr und Sonstiges erteilt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Der Genehmigungsbescheid, die dazugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen, sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit vom

6. September 2011

bis einschließlich

19. September 2011

in der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, Dezernat 53, Zimmer K 104, Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr, und in der Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Ordnungsamt, 1. Obergeschoss, Raum 122, Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am

20. September 2011

und läuft bis zum

19. Oktober 2011.

Eine Klage kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift einzu legen.

Im Auftrag
gez.: Henkis

ABl. Reg. K 2011, S. 276

442. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG Firma Kemira Germany GmbH, Standort Dormagen - Auslegung -

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0034/11/G4-lüc

Köln, den 5. September 2011

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) sowie des § 3a i. V. m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Kemira Germany GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG die Errichtung

und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Aluminiumsalzen für die Wasseraufbereitung auf ihrem Werksgelände im CHEMPARK Dormagen in 41538 Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 2, Flurstück 716 beantragt.

Die Anlage ist der Nr. 4. 10 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) – in der zurzeit gültigen Fassung – zuzuordnen. Der Genehmigungsantrag umfasst i. W. die Herstellung von

- 120 000 t/a Polyaluminiumchlorid- und Aluminiumchloridlösung
- 10 000 t/a Aluminiumsulfatlösung
- 50 000 t/a Natriumaluminatlösung

einschließlich zugehöriger Rohstoffversorgung sowie Fertigproduktlagerung und -verladung.

Nach § 3a in Verbindung mit Nummer 4.2 der Anlage 1 und § 3c Abs. 1 Satz 1 UVP ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVP des oben genannten Vorhabens hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

12. September 2011

bis einschließlich

9. Oktober 2011

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Baubürgerbüro, Erdgeschoss in den Zeiten: Montag bis Mittwoch 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

23. Oktober 2011

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die Stellen, bei denen der Antrag ausgelegt wird, zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weiter geleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den
7. November 2011, ab 10 Uhr.

Er findet statt im Sitzungssaal des Technischen Rathauses der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen.

Der Termin wird bei Bedarf am

9. November 2011

am gleichen Ort ab 10 Uhr fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vortrag ist somit denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen werden,

3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder

4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Dr. Lücking (Telefon: 02 21/ 1 47-21 22), Herrn Schäfer (Telefon: 02 21/1 47-23 23) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: Dr. L ü c k i n g

ABl. Reg. K 2011, S. 277

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

443. Jahresabschluss und Prüfungsvermerk der Oberbergischen Aufbau GmbH, Gummersbach

Die Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau GmbH hat in ihrer Sitzung am 13. Mai 2011 den Jahresabschluss 2010 wie folgt festgestellt:

TOP 6: Feststellung des Jahresabschlusses 2010

Die Gesellschafterversammlung fasst den nachfolgenden Beschluss für den Jahresabschluss 2010:

„Nach der Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Wirtschaftsprüfers und des Aufsichtsratsvorsitzenden stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2010 wie folgt fest:

Die Bilanzsumme auf den 31. Dezember 2010 beträgt in Aktiva und Passiva jeweils

2 639 268,92 €

im Treuhandvermögen in Aktiva und Passiva

– Erschließungsmaßnahmen –

32 093 471,24 €

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 beträgt der Aufwand der Gewinn- und Verlustrechnung

428 054,68 €

der Ertrag

435 571,46 €

Der Überschuss von

7 516,78 €

wird der Rücklage gemäß § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zugeführt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 7. April 2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Firma Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gummersbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lageberichte nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.,,

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Part-

ner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus der Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 20. Juli 2011

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
gez.: Wilma Wiegand

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 können bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Geschäftsgebäude des Oberbergischen Aufbau GmbH, Moltkestraße 34, 51643 Gummersbach, eingesehen werden oder zur Übersendung angefordert werden.

Gummersbach, den 15. August 2011

Oberbergische Aufbau Gesellschaft mbH
Geschäftsführung
gez.: Jochen Hagt
gez.: Uwe Stranz
ABl. Reg. K 2011, S. 278

444. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Auf Grund eines festgestellten Fälschungsversuches wurde das Dienstsiegel mit der Identifikationsnummer 72 aus dem Verkehr gezogen und der Vernichtung zugeführt. Das Dienstsiegel hatte einen Durchmesser von 20 mm und trug das Wappen des Oberbergischen Kreises mit der Umschrift „Oberbergischen Kreis 72“.

Gummersbach, den 17. August 2011

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag
gez.: Prinz

ABl. Reg. K 2011, S. 279

445. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 0444619 des EPHK Georg Hennig, ausgestellt am 1. Oktober 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 24. August 2011

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Im Auftrag
gez.: Brühl

ABl. Reg. K 2011, S. 279

**446. Ungültigkeitserklärung von
Polizeidienstausweisen**

Der Polizeidienstausweis-Nr. 0755104 des Herrn PHM Ernst Dieter Bettermann, wohnhaft zum Bonniesiefen 6, 53819 Neunkirchen-Seelscheid – ausgestellt am 22. Oktober 2007 von der Polizeibehörde Siegburg, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis zu übersenden.

Siegburg, den 22. August 2011

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
als Kreispolizeibehörde
Az.: 2.1-1504

Im Auftrag
gez.: L e n z g e n

ABl. Reg. K 2011, S. 280

**447. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer: 3000142004, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 23. August 2011

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 280

E Sonstige Mitteilungen

448. Liquidation

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR (8993) eingetragene Verein „Bonn-Korb e. V.“ mit dem Sitz in 53125 Bonn, In der Wehrhecke 15 ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Bonn, den 16. August 2011

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 280

449. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Testsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung, 98. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Decker's Verlag 2011. 100 S. 86,95 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der 96. Lieferung, Stand: Juli 2011 wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2011, S. 280

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.